

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

09.06.2020

Herrn

Klaus Ernst, MdB

Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

per Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von

Tim Bagner (DSt)

Telefon: +49 30 37711 610

E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)

Telefon: +49 30 590097-311

E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Finn Brüning (DStGB)

Telefon: +49 30 77307-242

E-Mail: finn-christopher.bruening@dstgb.de

Aktenzeichen (DStGB): 902-11

Stellungnahme zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschuss-Drs. 19[9]651) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (BT-Drs. 19/16716) sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/1713)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 15.6.2020 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie in der oben genannten Sache und nehmen zu dem Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Zielsetzung, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken, um die Klimaziele in 2030 bzw. 2050 realistisch zu erreichen. Die Debatte um Abstandsregeln im Bereich der Windenergie an Land zeigt exemplarisch, dass der Ausbau auf einem gemeinsamen Konsens von Kommunen, Ländern und Bund entwickelt werden muss. Im Zentrum müssen dabei Verbindlichkeit und Solidarität stehen: Verbindlichkeit bei den Ausbauzielen sowie Solidarität bei der Verteilung der Lasten und Erfolge zwischen Ländern und Kommunen. Um Flächenkonflikte zu entschärfen, bedarf es daher einer abgestimmten Raumordnungsplanung. Anstatt starrer Vorgaben müssen örtliche flexible Lösungen ermöglicht werden, um die Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der Flächenkonflikte in den Kommunen zu erreichen.

Die Kommunen sind von den Folgen des Klimawandels betroffen und müssen sich in allen Bereichen zukunftsgerichtet weiterentwickeln. Dies ist mit Kosten und Belastungen für die Bevölkerung verbunden. Dennoch ist es aus Sicht der Kommunen geboten, die Energiewende regional aktiv mitzugestalten. Neben der Steigerung der eigenen Energieeffizienz wollen die Kommunen auch den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen. Hierfür bedarf es regionaler, rechtssicherer und individueller Regelungen in den Ländern. Bei der Windkraft an Land

ist es den Kommunen wichtig, nicht nur ihren Anteil durch Bereitstellung von Flächen zu leisten, sondern an individuellen Lösungen für den Ausbau mitzuwirken. Dies umfasst ebenfalls, dass die Nutzung der Flächen in den jeweiligen Kommunen auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen muss. Insofern begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die angekündigte bessere Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen, die jedoch in der Sache an vielen Stellen verbesserungswürdig ist.

Abstandsregelung: Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch

Ein wesentliches Problem für den Ausbau der Windenergie ist die Begrenzung der Flächenkulisse. Viele Abstandsregelungen, wie sie bislang diskutiert worden sind, haben den Nachteil, dass sie den Ausbau nahezu verhindern oder regionale Besonderheiten außer Acht lassen. Bundesweit einheitliche Abstandsregelungen sind ohnehin aufgrund der individuellen Besonderheiten in den Städten, Landkreisen und Gemeinden nur schwer realisierbar.

Das Engagement der Kommunen und kommunalen Unternehmen ist ein zentraler Pfeiler für die Entwicklung der Windenergie. Durch örtliche Nähe gelingt es vielerorts leichter, Akzeptanz für Projekte zu erlangen. Kommunale Plangeber kennen die Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort. Insofern ist es aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sachgerecht, wenn die Länder regionale Besonderheiten berücksichtigen und mit den Kommunen nach angemessenen Lösungen bei den Abständen suchen. Hierzu gehört ebenfalls, die jeweilige Wohnbebauung in den ländlichen Flächen nach den individuellen Gegebenheiten der Länder als regionalen Maßstab für den Abstand zu definieren und von einer bundeseinheitlichen Regelung Abstand zu nehmen (Stichwort: Splittersiedlung). Für die Windkraftbetreiber stellt dies auch keinen Nachteil dar, weil vielmehr mit einer geringeren Welle an Widersprüchen und Klagen zu rechnen ist. Denn viele Landesregelungen dürften bestimmter formuliert und so Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen vor diesem Hintergrund die in dem Änderungsantrag vorgesehene Übertragung der Einführung von Mindestabständen auf die Länder durch eine Anpassung des § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch. Diese Regelung ermöglicht es den Ländern, den vereinbarten Mindestabstand von 1000 Meter festzulegen und dennoch individuell nach unten abzuweichen. Dies erlaubt den Schutz der Menschen in den betroffenen Regionen und zugleich individuelle Regelungen an Orten, an denen die Windkraft häufig bereits über Jahre akzeptiert ist. Dies dürfte mit Blick auf das Förderende vieler Anlagen und dem anschließenden Repowering von großer Bedeutung sein. Bei den Ländern und Kommunen verbleibt somit zukünftig die Möglichkeit, auch einen stärkeren Ausbau durch die Ausweisung von mehr Flächen zu erlauben.

Aufhebung Förderdeckel für Solaranlagen

Wir begrüßen die sowohl in dem Änderungsantrag als auch in dem Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung des 52-Gigawatt-Deckels für die Photovoltaik. Die Solarenergie trägt zunehmend zur Versorgungssicherheit bei und ist daher für den Energiemix der erneuerbaren Energien unverzichtbar. Hinzukommt, dass die Solartechnik nicht nur immer effizienter wird, sondern auch Investitionen in diese Technologie stetig preiswerter werden. Viele Kommunen bzw. deren Unternehmen investieren in Photovoltaik über das gesetzliche Maß hinaus. Mögliche Auswirkungen auf die EEG-Umlage müssen nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände über den Bundeshaushalt kompensiert werden. Andernfalls drohen wichtige Investitionen - auch durch die Kommunen - verhindert zu werden. Zur Reduzierung des Flächenbedarfs und der Sicherstellung mit einer lastnahen Energieversorgung empfiehlt es sich jedoch, das gescheiterte Mieterstrommodell zu reformieren. Die zusätzliche Begrenzung von förderfähigen Mieter-

stromprojekten auf insgesamt 500 MW pro Jahr ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und sollte deshalb abgeschafft werden. Die Beschränkung für Mieterstromprojekte auf 100 kWp installierter Leistung pro Gebäude führt zu einem verzögerten Ausbau von PV-Mieterstromanlagen in Kommunen und zu einer Kostensteigerung der Projekte. Eine großzügigere Leistung je Gebäude erscheint daher sinnvoll, um Investitionen voranzutreiben. Dazu gehört auch, den Mieterstromzuschlag anzuheben und diesen von der Degression zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs
Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes